

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Familienrecht

Sorgerecht unverheirateter Väter

Die derzeitige Regelung zum gemeinsamen Sorgerecht für unverheiratete Väter ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Bisher stand unverheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht nur zu, wenn sie eine gemeinsame „Sorgeerklärung“ abgaben. Andernfalls hatte die Mutter das alleinige Sorgerecht. Damit der Vater das gemeinsame Sorgerecht erhalten konnte,

musste also die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht zustimmen. Das Bundesverfassungsgericht sieht hierin einen Verstoß gegen das grundgesetzlich geschützte Sorgerecht des Vaters und stärkt gleichzeitig das gerichtliche Beurteilungsermessen bezüglich des Kindeswohls. Der Gesetzgeber greife unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters ein, wenn er ihn generell von der Sorge für sein Kind ausschließe, sofern die Mutter die Zustimmung verweigert.

Zukünftig solle es ausreichen, wenn ein Familiengericht feststellt, dass das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl dient. Ebenso kann das Familiengericht zum Wohle des Kindes dem Vater das alleinige Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter übertragen. Bis zu der geforderten gesetzlichen Neuregelung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von den Familiengerichten einstweilig direkt anwendbar.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.07.2010 – 1 BvR 420/09 –



Arbeitsrecht

Krankes Kind gepflegt – Urlaubsanspruch verfällt nach Freistellung beim Arbeitgeber

Eine Arbeitnehmerin, deren Kind während ihres Urlaubs krank und pflegebedürftig wird, hat keinen Anspruch auf eine Nachgewährung des Urlaubs für die Dauer der von ihr eingereichten Arbeitsfreistellung. Anders gelagert wäre der Fall nur, wenn die Verpflichtung zur Arbeitsleistung während desurlaubes wegen eigener krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erlischt, also beim Arbeitnehmer tatsächliche Beeinträchtigungen wie bei einer Krankheit vorliegen. Auch ein finanzieller Ausgleich steht der Arbeitnehmerin nicht zu. Sofern Arbeitnehmer Nachteile bei der Vergütung vermeiden wollen, sollten sie von der Arbeitsfreistellung keinen Gebrauch machen und das erkrankte Kind während des Urlaubszeitraumes pflegen.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 17.06.2010 – 2 Ca 1648/10 –

Arbeitgeber kann Handynutzung am Arbeitsplatz verbieten

Ein Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern auch ohne Mitwirkung des Betriebsrates verbieten, am Arbeitsplatz private Handys zu nutzen.

Der Arbeitgeber des zugrunde liegenden Streitfalls, der ein Altenpflegeheim mit ca. 100 Arbeitnehmern betreibt, gab eine neue Dienstanweisung heraus, die die Nutzung von privaten Handys während der Arbeitszeit verbot. Der Betriebsrat, der zuvor zu der Neuerung nicht angehört wurde, wehrte sich gerichtlich gegen diese Dienstanweisung. Er meinte, dass es sich bei der Benutzung von privaten Mobiltelefonen um ein mitbestimmungspflichtiges Ordnungsverhalten i. S. v. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG handele, so dass bei dessen Untersagung



ein Mitbestimmungsrecht bestünde. Hieraus resultiere ein Unterlassungsanspruch. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz wies den Antrag ab. Nach Auffassung des



Gerichts muss diesem Verbot nicht vom Betriebsrat zugestimmt werden.

Es gehöre zu den selbstverständlichen Pflichten eines jeden Mitarbeiters, während der Arbeitszeit das

Handy weder aktiv noch passiv zu benutzen. Mit seinem Verbot stelle der Arbeitgeber dies lediglich klar. Für eine Zustimmung bestehe daher keine Veranlassung.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30.10.2009 – 6 TaBV 33/09 –

Verkehrsrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht

„Blitzer“-Fotos sind rechtmäßig

Auch weiterhin dürfen flotte Autofahrer geblitzt werden. Die Anfertigung von Bildaufnahmen zum Beweis von Verkehrsverstößen durch so genannte Blitzer, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Geklagt hatte ein Autofahrer, der mit 117 km/h statt der erlaubten 80 km/h geblitzt worden war.

Eine Bildaufnahme, bei der Fahrer und Kennzeichen des Fahrzeugs identifizierbar seien, stelle zwar einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Der Zweck derartiger Maßnahmen der Verkehrsüberwachung, nämlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr, rechtfertigte jedoch eine Beschränkung der grundrechtlichen Freiheiten, führten die Richter aus.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.07.2010 – 2 BvR 759/10 –

Grundrechte

Striktes Rauchverbot

Das am 1. August 2010 in Bayern in Kraft getretene, neugefasste Rauchverbot ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts rechtmäßig. Es hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die neue bayrische Regelung nicht zur Entscheidung angenommen.

In Bayern gilt das bisher bundesweit umfangreichste Rauchverbot. Es sieht ein striktes Rauchverbot für alle Gaststätten vor.



Die vormalig geschaffenen Ausnahmeregelungen für Bier-, Wein- und Festzelte und für getränkegeprägte kleine Einraumgaststätten sind ebenso entfallen wie die zur gleichen Zeit geschaffene Möglichkeit, Rauchernebenräume einzurichten.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde unter Hinweis auf sein Urteil vom 30. Juli 2008 nicht an. Damals hatten die Richter entschieden, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehindert sei, dem Gesundheitsschutz gegenüber den damit beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen.

Entscheide sich der Gesetzgeber wegen des hohen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter für ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, so dürfe er dieses Konzept konsequent verfolgen und müsse sich auch nicht auf Ausnahmeregelungen für reine Rauchergaststätten einlassen, zu denen Nichtraucher keinen Zutritt erhalten. Auch eine stärkere Belastung von Inhabern kleiner Einraumgaststätten – bis hin zur Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz – sei angesichts der für alle Gaststätten geltenden Regelung durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt und zwingt daher nicht zu einer Ausnahmeregelung.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.08.2010 – 1 BvR 1746/10 –

Arztrecht

Arzt muss Patienten nicht an Vorsorgetermin erinnern

Ein Patient hat auch dann keinen Anspruch darauf, von seinem Arzt an eine Vorsorgeuntersuchung erinnert zu werden, wenn ein konkreter Verdacht auf eine Erkrankung besteht. Dies entschied das Oberlandesgericht Koblenz. Es genüge, wenn ein Arzt auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen hinweise. Einem Arzt die Fürsorge für die Wahrnehmung

von Vorsorgeuntersuchungen aufzuerlegen, sei überzogen, so die Richter. Es sei Sache des Patienten, ob, wann und bei wem er die Untersuchungen vornehmen lasse. Eine Nachfrage des bisher behandelnden Arztes könnte einen Patienten sogar in Erklärungsnot bringen, wenn er sich beispielsweise für einen anderen Arzt entschieden habe.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 26.06.2010 – 5 U 186/10 –

Verkehrsrecht

Führerschein bei 18 Punkten weg

Wer 18 Punkte erreicht, verliert unweigerlich seinen Führerschein. Es ist dann auch ganz gleich, aufgrund welcher Verkehrsverstöße diese 18 Punkte zusammengekommen sind. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Mann im Rahmen eines Eilverfahrens gegen den Entzug der Fahrerlaubnis geklagt. Er trug vor, die Punktberechnung sei fehlerhaft, da mehrfaches Parken ohne gültigen Parkschein nicht die Eintragung von Punkten nach sich ziehen könne.

Das Verwaltungsgericht Neustadt ist dem nicht gefolgt: Die Entziehung der Fahrerlaubnis sei



rechtmäßig, weil der Antragsteller sich durch Erreichen von

18 Punkten unwiderleglich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen habe. Eine Überprüfung der mit Punkten bewerteten, im Verkehrszentralregister eingetragenen Entscheidungen durch die Fahrerlaubnisbehörde finde nicht statt. Die Eintragung einer Ordnungswidrigkeit in das Register stehe im Übrigen dann mit der Gesetzeslage in Einklang, wenn wegen der Ordnungswidrigkeit – wie im Falle des Antragstellers – eine Geldbuße von mindestens 40 Euro festgesetzt worden sei.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 13.07.2010 – 3 L 664/10.NW –

Steuerrecht

Häusliches Arbeitszimmer

Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 in Kraft getretene Änderung zu den Abzugsmöglichkeiten für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer müssten auch dann abgesetzt werden können, wenn das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der Arbeit ist. Voraussetzung sei allerdings, dass kein ande-

rer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Hauptschullehrer geklagt, der die Kosten für das Arbeitszimmer absetzen wollte. Dies war aufgrund einer seit dem 1. Januar 2007 geltenden Neuregelung nicht mehr möglich.

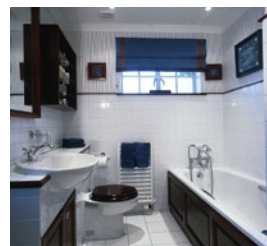
Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.07.2010 – 2 BvL 13/09 –

Hinweis: Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 durch Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Vorschrift im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.

Mietrecht

Durch Mieter vorgenommene Wohnwertverbesserungen sind keine Grundlage für Mieterhöhung

Wohnwertverbesserungen, die ein Wohnungsmieter vorgenommen und finanziert hat, dürfen bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Rahmen von Mieterhöhungsverlangen im Regelfall nicht berücksichtigt werden. Im zugrunde liegenden Fall baute ein Mieter aufgrund einer im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtung in seine Wohnung auf eigene Kosten ein Bad und eine Sammelheizung ein.



Einige Zeit später verlangte die Vermieterin die Zustimmung zur Mieterhöhung und legte dabei ortsübliche Vergleichsmieten für Wohnungen mit Bad und Sammelheizung zugrunde. Der Bundesgerichtshof gab dem dagegen klagenden Mieter Recht. Die vom Mieter auf eigene Kosten geschaffene Wohnwertverbesserung muss bei der Ermittlung der Vergleichsmiete unberücksichtigt bleiben. Anderenfalls müsste der Mieter die Ausstattung seiner Wohnung im Ergebnis doppelt bezahlen, nämlich zunächst beim Einbau entsprechend der vertraglichen Verpflichtung und nochmals durch eine auf diese Ausstattung gestützte Mieterhöhung.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.07.2010 – VIII ZR 315/09 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.